


<p>Was ist Übersiedlungsgut ?</p>	<p>Als Übersiedlungsgut gelten Waren, die Sie persönlich oder zur eigenen Berufsausübung in die Schweiz importieren. Die Gegenstände müssen seit mindestens sechs Monaten gebraucht sein. Für Land- und Luftfahrzeuge gelten spezielle Bestimmungen. Die Einfuhr ist in der Regel zollfrei. Die Details werden im Art. 13 der Verordnung zum Zollgesetz geregelt.</p>
<p>Übersiedlung in die Schweiz mit Wohnsitznahme</p>	<p>Um Ihr Übersiedlungsgut in die Schweiz importieren zu können, benötigen Sie folgende Dokumente:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erklärung / Abfertigungsantrag für Übersiedlungsgut (im Doppel) • Verzeichnis der einzuführenden Waren (Inventarliste) • Nachweis über Erwerb oder Miete eines Hauses oder Wohnung • Zollbehandlung von Übersiedlungsgut (Merkblatt) <p>Die Zollabfertigung kann durch eine Umzugsfirma oder durch Sie selbst durchgeführt werden. Bitte beachten Sie die Öffnungs- und Arbeitszeiten der Zollämter. Über den genauen Ablauf an der Grenze erkundigen Sie sich bitte direkt beim zuständigen Zollinspektorat (Adressen siehe unten).</p>
<p>Übersiedlungsgut für Zweitwohnungen (Ferienwohnungen)</p>	<p>Der Ablauf für die Einfuhr von Hausrat für Zweitwohnungen (z.B. Ferienwohnung) ist gleich wie bei der Übersiedlung (siehe oben). Allerdings sind die eingeführten Güter zu verzollen. Der Zollsatz beträgt 7.5% des Warenwertes, bzw. CHF 50.00 pro 100kg.</p>

<p>Weitere Informationen</p>	<p>Weitere Auskünfte erhalten Sie bei den Zollkreisdirektionen in der Schweiz:</p>  <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%; vertical-align: top;"> <p>Zollkreisdirektion I, 4010 Basel AG, BL, BS, BE, JU, LU, NW, OW, SO Tel. ++41 (0)61 287 11 11 Fax ++41 (0)61 287 13 13 kdfs.zentrale@ezv.admin.ch</p> </td> <td style="width: 50%; vertical-align: top;"> <p>Zollkreisdirektion II, 8201 Schaffhausen AI, GL, GR, SH, SZ, SG, TG, UR, ZG, ZH Tel. ++41 (0)52 633 11 11 Fax ++41 (0)52 633 11 99 kdsh.zentrale@ezv.admin.ch</p> </td> </tr> <tr> <td style="vertical-align: top;"> <p>Zollkreisdirektion III, 1211 Genève FR, GE, NE, VD, VS Tel. ++41 (0)22 747 72 72 Fax ++41 (0)22 747 72 73 kdge.zentrale@ezv.admin.ch</p> </td> <td style="vertical-align: top;"> <p>Zollkreisdirektion IV, 6901 Lugano GR, TI Tel. ++41 (0)91 910 48 11 Fax ++41 (0)91 923 14 15 kdti.zentrale@ezv.admin.ch</p> </td> </tr> </table> <p>Zollinspektorate an den Grenzen:</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;">Basel / Weil am Rhein (Autobahn)</td> <td style="width: 50%;">Tel. ++41 (0) 61 638 11 11</td> </tr> <tr> <td>Thayingen (SH)</td> <td>Tel. ++41 (0) 52 744 18 33</td> </tr> <tr> <td>St. Margrethen (SG)</td> <td>Tel. ++41 (0) 71 744 18 33</td> </tr> </table>	<p>Zollkreisdirektion I, 4010 Basel AG, BL, BS, BE, JU, LU, NW, OW, SO Tel. ++41 (0)61 287 11 11 Fax ++41 (0)61 287 13 13 kdfs.zentrale@ezv.admin.ch</p>	<p>Zollkreisdirektion II, 8201 Schaffhausen AI, GL, GR, SH, SZ, SG, TG, UR, ZG, ZH Tel. ++41 (0)52 633 11 11 Fax ++41 (0)52 633 11 99 kdsh.zentrale@ezv.admin.ch</p>	<p>Zollkreisdirektion III, 1211 Genève FR, GE, NE, VD, VS Tel. ++41 (0)22 747 72 72 Fax ++41 (0)22 747 72 73 kdge.zentrale@ezv.admin.ch</p>	<p>Zollkreisdirektion IV, 6901 Lugano GR, TI Tel. ++41 (0)91 910 48 11 Fax ++41 (0)91 923 14 15 kdti.zentrale@ezv.admin.ch</p>	Basel / Weil am Rhein (Autobahn)	Tel. ++41 (0) 61 638 11 11	Thayingen (SH)	Tel. ++41 (0) 52 744 18 33	St. Margrethen (SG)	Tel. ++41 (0) 71 744 18 33
<p>Zollkreisdirektion I, 4010 Basel AG, BL, BS, BE, JU, LU, NW, OW, SO Tel. ++41 (0)61 287 11 11 Fax ++41 (0)61 287 13 13 kdfs.zentrale@ezv.admin.ch</p>	<p>Zollkreisdirektion II, 8201 Schaffhausen AI, GL, GR, SH, SZ, SG, TG, UR, ZG, ZH Tel. ++41 (0)52 633 11 11 Fax ++41 (0)52 633 11 99 kdsh.zentrale@ezv.admin.ch</p>										
<p>Zollkreisdirektion III, 1211 Genève FR, GE, NE, VD, VS Tel. ++41 (0)22 747 72 72 Fax ++41 (0)22 747 72 73 kdge.zentrale@ezv.admin.ch</p>	<p>Zollkreisdirektion IV, 6901 Lugano GR, TI Tel. ++41 (0)91 910 48 11 Fax ++41 (0)91 923 14 15 kdti.zentrale@ezv.admin.ch</p>										
Basel / Weil am Rhein (Autobahn)	Tel. ++41 (0) 61 638 11 11										
Thayingen (SH)	Tel. ++41 (0) 52 744 18 33										
St. Margrethen (SG)	Tel. ++41 (0) 71 744 18 33										

Erklärung/Abfertigungsantrag für Übersiedlungsgut
(Declaration/Application for clearance of household effects)

No _____

Der/Die Unterzeichnete (The undersigned)

Name (Surname) _____ Vorname (First name) _____
Geburtsdatum (Date of birth) _____ Beruf (Profession) _____
Zivilstand (Marital status) _____ Staatsangehörigkeit (Nationality) _____
Adresse im Ausland (Address abroad) _____
Adresse im schweizerischen Zollgebiet (Address in Switzerland) _____

führt Übersiedlungsgut ein im Zusammenhang mit der (is importing household effects in connection with)

Verlegung des Wohnsitzes vom Ausland nach dem schweizerischen Zollgebiet (transfer of domicile to Swiss Customs territory from abroad)
Datum der Wohnsitzverlegung (Date of legal transfer of domicile) _____
Schweiz. Aufenthaltspapier, ev. Nachweis der Wohnsitzverlegung (Swiss residence permit or transfer of domicile certificate) _____
Nr. (No.) _____ ausgestellt durch (issued by) _____
Mitübersiedelnde Personen (Co-immigrating persons) _____

Rückkehr nach Auslandsaufenthalt von mindestens einem Jahr ohne Aufgabe des inländischen Wohnsitzes (return to Switzerland following a period of domicile abroad of at least one year without relinquishing domicile in Switzerland)
Datum der Abreise ins Ausland (Date of departure abroad) _____ Datum der Rückkehr (Date of return) _____

Ausstattung einer Wohnung/eines Hauses unter Beibehaltung des Wohnsitzes im Ausland (furnishing a flat/house in Switzerland while maintaining domicile abroad)
 Mieter (Tenant) Vertrag vom _____ Räumlichkeiten bezugsbereit seit (Premises available from) _____
 Eigentümer (Owner) _____

erklärt (declares that)

die im Verzeichnis aufgeführten Gegenstände während mindestens sechs Monaten im Ausland benutzt zu haben und sie im Inland selber weiterbenutzen zu wollen,
(he/she has used the goods referred to in the enclosed list for at least six months while abroad and intends to continue using them himself/herself in Switzerland)
die Haushaltvorräte, die abgabenfrei zugelassen werden (Art. 13, Abs. 3 und 6 der Verordnung zum Zollgesetz), im eigenen Haushalt konsumieren zu wollen;
(he/she intends to consume the provisions imported duty-free in his/her own household (art. 13, para. 3 and 6 of the Ordinance relating to the Customs Act);

verpflichtet sich (and furthermore commits himself/herself)

das/die als Übersiedlungsgut abgabenfrei zugelassene(n) Motorfahrzeug(e) während mindestens eines Jahres selber weiterzubnutzen und es/sie während dieser Frist ohne vorherige Verzollung weder entgeltlich noch unentgeltlich an Dritte abzugeben.
(to continue using the vehicle(s) imported duty-free as household effects for at least one year and not to dispose of it/them to a third party during this period, whether free of charge or against payment, without seeking prior clearance from the Customs authorities)

Marke et Typ (Make and model) _____ Chassis-Nr. (Chassis no.) _____
1. _____
2. _____

Ort und Datum (Place and date) _____ Unterschrift (Signature) _____



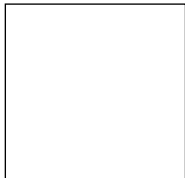
Antrag auf abgabenfreie Abfertigung (Application for duty-free clearance)

Gesamteinfuhr (Complete importation) Teileinfuhr gem. besonderem Verzeichnis (Partial importation as per separate list)

Vordokument (Previous document) _____
Zeichen, Nr., Anzahl, Art der Packstücke (Ref. No., no. of items and type of packages) _____
Gewicht kg (Weight in kg) _____ geschätzter Gesamtwert in Sfr. (Estimated total value in CHF) _____
Nachsendung folgt ungefähr am (Subsequent consignment will be imported on or around) _____
Ort und Datum (Place and date) _____ Unterschrift des Antragstellers (Signature of declarant) _____

Für das Zollamt (for official use)

Bestätigung der Zollabfertigung gemäss ZV Art. 13

Mobiliar	Fahrzeug 1	Fahrzeug 2
		

The English translation of the present form has no legal force: the original text in one of the official languages remains the authoritative version

Die englische Übersetzung dieses Formulars hat nur Informationscharakter; rechtsgültig ist der Text in der Amtssprache



Art. 13 der Verordnung zum Zollgesetz

¹ Gebrauchtes, zur eigenen Weiterbenutzung bestimmtes Übersiedlungsgut von Zuziehenden ist zollfrei (Art. 14 Ziff. 8 ZG).

² Als Zuziehende gelten natürliche Personen, die ihren Wohnsitz im Ausland aufgeben und ins Inland verlegen.

³ Als Übersiedlungsgut gelten Waren, die der Zuziehende persönlich oder zur eigenen Berufs- oder Gewerbsausübung während mindestens sechs Monaten im Ausland benutzt hat und im Inland selber weiterbenutzen wird, sowie Haushaltvorräte in üblicher Art und Menge, alkoholische Getränke mit einem Alkoholgehalt von über 25 Grad jedoch höchstens 12 Liter. Für Automobile, Motorboote und Flugzeuge wird die Zollbefreiung nur gewährt, wenn sich der Zuziehende verpflichtet, sie nach der zollfreien Abfertigung noch mindestens ein Jahr lang in der bisherigen Art weiterzubeden. Für zollfrei zugelassene Fahrzeuge, die vor Ablauf der Frist veräussert werden, kann das Eidgenössische Finanzdepartement mit Rücksicht auf das Alter der Fahrzeuge eine Ermässigung des nachzuentrichtenden Zollbetrages oder die Zollbefreiung vorsehen.

⁴ Übersiedlungsgut ist in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit der Wohnsitzverlegung einzuführen. Weist der Zuziehende nach, dass der Einfuhr ein Hindernis entgegensteht, so kann ihm die Zollbefreiung nach Wegfall des Hindernisses, spätestens jedoch binnen drei Jahren seit der Wohnsitzverlegung gewährt werden. Für später eingeführtes Übersiedlungsgut kann bei Umständen, die die Verspätung als begründlich erscheinen lassen, eine angemessene Zolleremässigung gewährt werden.

⁵ Die Zollbefreiung ist bei der Einfuhr zu beantragen. Nachsendungen sind bei der ersten Einfuhr anzumelden.

⁶ Hausrat, persönliche Gebrauchsgegenstände und Haushaltvorräte von Personen, die sich ohne Aufgabe ihres inländischen Wohnsitzes mindestens ein Jahr lang im Ausland aufgehalten haben, werden wie Übersiedlungsgut behandelt.

⁷ Hausrat und persönliche Gebrauchsgegenstände von Personen mit Wohnsitz im Ausland, die im Inland zum ausschliesslichen eigenen Gebrauch ein Haus oder eine Wohnung erwerben oder mieten, werden wie Übersiedlungsgut behandelt, wenn sie vor dem Erwerb oder der Miete des Hauses oder der Wohnung mindestens sechs Monate im eigenen Haushalt im Ausland benutzt worden sind und die Einfuhr in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Miete der Räumlichkeiten erfolgt.

Verfahren und Hinweise

1. Der Antrag auf Abgabenbefreiung ist anlässlich der Einfuhr im Formular „Erklärung/Abfertigungsantrag“ (Abschnitt 2 und 3) zu stellen.

2. Mit diesem Formular sind dem Zollamt vorzulegen:

- das Verzeichnis der einzuführenden Waren; Waren, auf welche die Voraussetzungen für die Abgabenbefreiung nicht zutreffen, sind am Schluss des Verzeichnisses als „zu verzollende Waren“ aufzuführen;
- das schweizerische Aufenthaltspapier (bei zuziehenden ausländischen Staatsangehörigen);
- der ausländische amtliche Zulassungsschein für Automobile, Motorboote und Flugzeuge;
- der Nachweis über den Erwerb oder die Miete eines Hauses oder einer Wohnung bzw. über deren Bezugsbereitschaft (bei Gegenständen zur Ausstattung von Zweitwohnungen; s.a. Abs. 7 des vorstehenden Art. 13).

Das Zollamt kann weitere Belege zur Überprüfung des Anspruches auf Abgabenbefreiung verlangen.

3. Personen, die bei der Zollabfertigung nicht anwesend sind, übergeben das Formular „Erklärung/Abfertigungsantrag“ und die Belege nach Ziffer 2 dem Beauftragten (Bahn, Spediteur, Transportfirma usw.) zuhanden des Zollamtes.

4. Nachsendungen sind dem Zollamt bei der Abfertigung der ersten Sendung mit einem besonderen Verzeichnis anzumelden.

5. Die Abfertigung von Übersiedlungsgut ist zeitlich beschränkt; sie wird nur an Werktagen während der für die Abfertigung von Handelswaren festgesetzten Zollstunden vorgenommen.

6. Die Abgabenbefreiung für Gegenstände zur Ausstattung von Zweitwohnungen kommt nur in Betracht, wenn der Herkunftsstaat Gegenrecht hält.

7. Einfuhrbeschränkungen und Einfuhrverbote, insbesondere wirtschaftlicher und finanzieller, gesundheits-, tierseuchen- und sicherheitspolizeilicher Art, ferner Massnahmen bezüglich Pflanzen- und Artenschutz usw., sind vorbehalten.

8. Hat das Zollamt Zweifel am Anrecht auf Abgabenbefreiung, so kann es das Übersiedlungsgut provisorisch verzollen, wobei die Einfuhrabgaben sicherzustellen sind.

NB. - Wer die Abgabenbefreiung erwirkt, ohne dass hiezu die Voraussetzungen zutreffen, oder Fahrzeuge, für die eine Verpflichtung zur Weiterbenutzung besteht, vorzeitig einem Dritten abgibt, ohne sie vorher zur Verzollung anzumelden, macht sich einer Widerhandlung schuldig.

- Die Verwendung eines durch Fotokopie, Fax oder Internet erhaltenen Formulars "Erklärung/Abfertigungsantrag" ist gestattet, sofern dieses mit Originalunterschrift versehen ist und dem Abfertigungszollamt im Doppel vorgelegt wird.

Eidg. Zollverwaltung